

II-880 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7.12.1967

426/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. T u l l und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
betreffend Grundwasserversorgung der Stadt Wels.

-.-.-.-.-

Die Stadt Wels befindet sich in großer Sorge, weil der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Stadt Wels gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30.6.1967, Zl. 56.691/I/1/67, betreffend wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schottergewinnungsanlage, zurückgewiesen hat.

Die Stadt Wels hatte den im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowohl wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes als auch wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (Parteiengehör) angefochten. Der Verwaltungsgerichtshof wies diese Beschwerde mit Beschuß zurück und führte in seiner Begründung aus, daß der Gemeinde gemäß § 102 Abs. 1 lit. d WRG. 1959 nur zur Wahrung des ihr nach § 13 Abs. 3 WRG. zustehenden Anspruches Parteistellung zukommt, nicht aber für den Fall des § 32 WRG.

§ 13 Abs. 3 WRG. 1959 handelt aber lediglich von dem Rechtsanspruch der Gemeinden, daß das Maß einer zu bewilligenden Wasserbenutzung im Einklang mit dem Wasserbedarf für den Feuerschutz, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfs der Gemeindebewohner festgesetzt werde. In dem betreffenden Fall geht es aber darum, daß durch die Inbetriebnahme der bewilligten Schottergewinnungsanlage die Qualität des Grundwassers beeinträchtigt wird; ein Rechtsfall der im § 13 Abs. 3 WRG. umschriebenen Art liegt also nicht vor. Demgemäß meint auch der Verwaltungsgerichtshof: "Im Gegenstande handelt es sich jedoch nicht um eine wasserrechtliche Bewilligung, deren Gebrauchnahme zur Herabsetzung der Mindestwassermenge führen könnte, die im Gemeindebereich zur Verfügung stehen soll. Die von der belangten Behörde erteilte Bewilligung beruht vielmehr auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 lit. c WRG. 1959, wonach Maßnahmen die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen."

Es findet sich aber im Wasserrechtsgesetz 1959 keine Bestimmung, die den Gemeinden ein weitergehendes (über den Fall des § 13 Abs. 3 hinausgehendes)

426/J

- 2 -

rechtliches Interesse, geschwäche denn einen Rechtsanspruch in Bezug auf Gestaltung wasserrechtlicher Bewilligungen zugunsten der Wasserversorgung ihrer Einwohner einräumt; wie etwa - was hier von Bedeutung wäre - die Vertretung des Schutzbedürfnisses der Einwohner gegen Einwirkungen der im § 32 WRG. 1959 genannten Art. Im gegenständlichen Fall kommt daher der Gemeinde keine Parteistellung zu.

Diese Rechtslage bedeutet in der Praxis, daß der Gemeinde nach den Bestimmungen des WRG. 1959 lediglich Interessen am Maß des Wasserbezuges (Quantität), nicht aber an der Reinhaltung des Grundwassers (Qualität) zu stehen. Da diese Rechtslage unbefriedigend ist, es sich hier offenbar um eine Gesetzeslücke handelt, weil im speziellen Fall auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes neue Antragstellungen auf Errichtung und den Betrieb von Schottergruben im Grundwassereinzugsgebiet der Stadt Wels zu erwarten sind und weil schließlich die Genehmigung dieser Anträge den beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Genehmigung vorliegenden wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für die Welser Heide, der ein ausdrückliches Verbot der Schottergrubenerrichtung in diesem Gebiet vorsieht, zu durchbrechen droht, stellen die unterzeichneten Abgeordneten die nachstehende

Anfrage:

1) Welche Maßnahmen erwägt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, um eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Stadt Wels in qualitativer Hinsicht zu vermeiden?

2) Sind Sie darüber hinaus bereit, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch die das Wasserrechtsgesetz dahingehend abgeändert wird, daß eine quantitative und qualitative einwandfreie Wasserversorgung der Bevölkerung gewährleistet wird?

- . - . - . -